SCHULE BENKEN

# Reglement Schulzahnpflege

tritt per Schuljahr 2024/25 in Kraft

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 14.05.2024

Ersetzt Reglement vom 7.7.2005 und 8.6.2022

Angepasst an der Schulpflegesitzung vom --

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 2. April 2007 (810.1, § 51) und der Kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) vom 15. November 1965 (818.22) erlässt die Schulpflege Benken folgendes Reglement:

## 2. Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen

Das Reglement hat in der Primarschule Benken Gültigkeit. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Benken, die die Primarschule oder eine andere Schule besuchen. Die Anspruchsberechtigung erlischt mit dem Schulaustritt.

Die Schulzahnpflege erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und beinhaltet:

- Eine altersgerechte Aufklärung, Anleitung und Förderung über zweckmässige und richtige Mundpflege.
- Eine obligatorische jährliche zahnärztliche Untersuchung.
- Finanzielle Beiträge der Gemeinde an die Zahnbehandlungen für Familien mit geringem Einkommen.

## 3. Zahnprophylaxe-Unterricht

Vom Kindergarten bis zur 6. Klasse wird unter fachkundiger Anleitung einer Schulzahnpflege-Instruktorin in der Regel viermal pro Jahr das wirksame Reinigen der Zähne zur Kariesbekämpfung geübt. Sie unterrichtet die Kinder in Mundpflege und Ernährung und vermittelt ihnen das Grundwissen über die Zähne.

## 4. Vorsorgeuntersuchung

- Die Vorsorgeuntersuchung ist obligatorisch und erfolgt einmal pro Schuljahr.
- Die Schule Benken organisiert die jährliche kostenlose Zahnuntersuchung in Form einer Reihenuntersuchung an der Schule. Bei der Untersuchung handelt es sich um eine Befundaufnahme. Es wird kein Fluoridlack aufgetragen.
- Verpasst eine Schülerin oder ein Schüler die Reihenuntersuchung, nimmt sie/er, wenn möglich an der Reihenuntersuchung einer anderen Klasse teil oder die Erziehungsberechtigten vereinbaren einen Termin für die Nachholung der Untersuchung beim Schulzahnarzt.
- Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis der Untersuchung orientiert.
- Falls die Erziehungsberechtigten die Untersuchung durch einen privaten Zahnarzt ausführen lassen, haben sie dies der Schulverwaltung innert der gesetzten Frist schriftlich mitzuteilen. Die Schule beteiligt sich nicht an den Untersuchungskosten.

# 5. Finanzielles

## 4.1 Röntgenaufnahmen

Die Kosten für Bissflügel-Röntgenaufnahmen (BW) werden einmal während der Primarschulzeit von der Schule übernommen. Ob und zu welchem Zeitpunkt Bissflügelaufnahmen angezeigt sind, ist immer eine zahnärztliche und individuelle Indikation. Für die Übernahme der Kosten ist die Rechnung bei der Schulverwaltung Benken einzureichen.

## 4.2 Behandlungen

Erweist sich eine Behandlung als notwendig, sind die Erziehungsberechtigten für die weitere Durchführung der Behandlung (beim Schul- oder Privatzahnarzt) verantwortlich. Diese ist nicht obligatorisch und erfolgt auf Kosten der Erziehungsberechtigten.

Zahnschäden, die durch einen Unfall verursacht wurden, sind der Unfallversicherung zu melden. Die Schule beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

## 4.3 Beiträge an Behandlungskosten

4.3.1. Die Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Kinder, deren Erziehungsberechtigte Sozialhilfe beziehen, wird von der Sozialbehörde Benken geregelt. Vor Beginn der Behandlung ist die Sozialbehörde zwingend mit einem Kostenvoranschlag darüber zu informieren.

4.3.2. Bei Schülerinnen und Schülern, welche im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämie (IPV) erhalten, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten einer notwendigen Behandlung. An den Restbetrag, den die Krankenkasse oder die Versicherung nicht übernimmt, leistet die Schule einen Anteil von 60 %, maximal CHF 100.-. Kieferorthopädische Behandlungen sind davon ausgenommen.

- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich den Zahnarzt zu informieren, dass die Behandlung bzw. die Rechnungsstellung zum Sozialtarif (Taxpunktwert 1) erfolgt.
- Die Rechnung ist durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
- Für eine Auszahlung sind folgende Unterlagen bis spätestens ein Jahr nach der Behandlung bei der Schulverwaltung Benken einzureichen:
    - Nachweis individuelle Prämienverbilligung des Kantons Zürich (SVA) für den Zeitraum des Zahnarztbesuchs
    - Zahnarztrechnung
    - Leistungsabrechnung der Krankenkasse
    - Befundblatt des Kindes
    - IBAN-Nummer

Nahm oder nimmt eine Schülerin oder ein Schüler die obligatorischen Untersuchungen in den vergangenen Schuljahren nicht war oder wurde trotz Befund nicht in die Behandlung geschickt, so werden die Beiträge erst wieder ausgerichtet, wenn das Gebiss auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit aus anderen Gemeinden zuziehen.

## 6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Schulpflege vom 14. Mai 2024 genehmigt und tritt per Schuljahr 2024/25 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements über die Schulzahnpflege werden sämtliche frühere Vorschriften und Beschlüsse über die Durchführung der Schulzahnpflege aufgehoben.

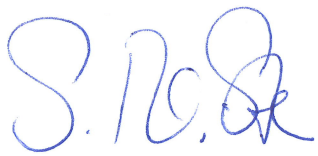

Susanna Meister

Primarschulpflege
Ressort Gesundheit

Lisanne Matter

Schulverwaltung